



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Justice

Luxembourg, le 17 février 2011
Réf. N° QP 40/10

Madame la Ministre
aux Relations avec le Parlement
p.a. Service Central de Législation
L - 2450 Luxembourg

Objet : Question parlementaire n°1078 du 9 décembre 2010 de l'honorable député
Jean Colombero

Madame la Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire tenir en annexe la réponse à la question parlementaire
sous rubrique.

Je vous prie, Madame la Ministre, de croire en l'expression de mes sentiments très
distingués.

Le Ministre de la Justice,
François BILTGEN



**Réponse de Monsieur François Biltgen, Ministre de la Justice,
à la question parlementaire n°1078 du 9 décembre 2010
de l'honorable député Jean Colombera**

Die Anfrage des ehrenwerten Abgeordneten enthält pauschale und nicht belegte Behauptungen die ich dementsprechend also nur genauso pauschal zurückweisen kann wie sie formuliert wurden.

Frage 1) lässt sich wie folgt beantworten: Im Jahr 2008 gab es 117 Zwischenfälle unter Insassen, 2009 wurden 167 Zwischenfälle gezählt und im Jahr 2010 waren es deren 137.

Zur Frage 2) lässt sich ausführen dass nach einem Zwischenfall das Opfer und der Täter, soweit es in einer geschlossenen Anstalt möglich ist, getrennt untergebracht werden und auch sonst jegliche Massnahmen getroffen werden, um weitere Zwischenfälle oder eine Eskalation zu verhindern. Beim jedem Zwischenfall werden die rechtlich vorgesehenen Massnahmen getroffen, sowohl in disziplinarischer wie auch in strafrechtlicher Hinsicht. Es wird diesbezüglich auf die Artikel 127, 128 sowie 195 bis 207 der grossherzoglichen Verordnung vom 24. März 1989 über die Ausführung von Gefängnisstrafen und die Verwaltung der Gefängnisse hingewiesen.

Zur Frage 3) lässt sich nur erläutern dass es in Hinsicht von Zivilklagen unter Insassen keinen Unterschied gibt zu den normalen Verfahren die jedem Bürger zustehen der Opfer einer Gewalttat wurde.

In Bezug auf Frage 4) stellt sich die Frage was der ehrenwerte Abgeordnete in diesem Zusammenhang mit „Opferschutz“ meint. In Hinblick auf den konkreten Schutz des Opfers im Gefängnis wird auf die Antwort zu Frage 2) verwiesen. Sollte der ehrenwerte Abgeordnete bei dieser Frage das Gesetz vom 6. Oktober 2009 über die Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten im Sinn gehabt haben, so wird darauf hingewiesen dass dieses Gesetz auch Anwendung auf Gefängnisinsassen findet, die dementsprechend die gleichen Rechte geniessen wie jeder andere Bürger auch. Generell steht es daneben natürlich jedem Insassen ebenfalls frei, die Dienste der zentralen Sozialdienststelle („*Service Central d'Assistance Sociale, SCAS*“) in Anspruch zu nehmen sowie von privaten Vereinigungen („*Wäisse Rank*“, etc.)



Zu Frage 5) kann ausgeführt werden dass im Sinne einer effizienten Primärprävention seit diesem Jahr Gruppenkurse zum Thema Anti-Gewalt-Training nach der Weidnermethode durch einen graduierten Erzieher angeboten werden. Generell gesehen ist Frühprävention und Deeskalation ein fester Bestandteil der Gefängnisführung. Besonders bei Zuteilung der Insassen zu den einzelnen Abteilungen wird soweit wie möglich darauf geachtet mögliches Konfliktpotenzial zu entschärfen. Zwei Abteilungen sind in diesem Sinne speziell vorgesehen für Insassen die einen Schutz innerhalb des Gefängnisses beantragen. Es ist natürlich zu bemerken dass die Überbevölkerung des Gefängnisses dem Erfolg dieser Anstrengungen nicht zuträglich ist.

Abschliessend sei zu bemerken dass eine absolute Vermeidung von solchen Zwischenfällen nur durch eine Isolation aller Insassen zu erreichen wäre, was jedoch nicht mit den Menschenrechten zu vereinbaren ist und ebenfalls kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierungsmassnahmen wäre.

Da ein Unterschied zwischen den Fragen 5) und 6) nicht ersichtlich ist wird letztere Frage somit auch als beantwortet angesehen.
